

## › STELLUNGNAHME

# zur Datenerhebung für den Monitoringbericht 2024

Berlin, 09. Februar 2024

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 283.000 Beschäftigten wurden 2019 Umsatzerlöse von 123 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 13 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Gas 67 Prozent, Trinkwasser 91 Prozent, Wärme 79 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 203 Unternehmen investieren pro Jahr über 700 Millionen Euro. Beim Breitbandausbau setzen 92 Prozent der Unternehmen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude. Wir halten Deutschland am Laufen – klimaneutral, leistungsstark, lebenswert. Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: [2030plus.vku.de](https://www.vku.de/2030plus).

### Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin  
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

## Allgemeine Anmerkungen

Das gemeinsame Monitoring von Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt hat sich in den letzten Jahren bewährt, so dass die durch die Zusammenarbeit entstandenen Synergieeffekte sowohl im Netzbereich als auch in den Wettbewerbsbereichen positiv hervorzuheben sind.

Besonders erfreulich aus Sicht der Unternehmen, die die Datenabfragen bearbeiten müssen, dass der Erhebungsumfang sich deutlich reduziert hat. Die BNetzA hat im Zuge der Bemühungen um Bürokratieabbau die Fragebögen überarbeitet und alle Fragenblöcke gestrichen, die nicht unbedingt gebraucht werden oder bei denen die BNetzA die Informationen anderweitig beschaffen kann. Das Ergebnis ist ein signifikanter Beitrag zum Bürokratieabbau, da ca. ein Drittel der bisherigen Fragen gestrichen wurden. Dieses Vorgehen begrüßen wir ausdrücklich.

Allerdings sind immer noch Teile in den Erhebungsbögen enthalten, die nicht notwendig wären, wie bspw. die Abfrage der NNE-Preise für verschiedene Abnahmefälle. Diese Informationen sind im Internet verfügbar bzw. kann die BNetzA diese bei entsprechenden Dienstleistern komprimiert erwerben. Zwar ist der Aufwand, die Preise einzutragen vertretbar, allerdings sind beispielsweise mengenbezogene Auswertungen von Teilgruppen von Kunden, insbesondere im Zusammenhang mit Lieferantenwechseln, sehr aufwändig.

## FB I. Elektrizitätserzeuger

### Frage 4.1.29

Die verbindliche Anfrage nach § 16 Nr.4 KooV, die hier gemeint ist, wird vom Netzbetreiber im Rahmen der internen Bestellung bzw. der Ermittlung der Vorhalteleistung gestellt. Sie müsste deshalb in den EHB der Netzbetreiber aufgenommen werden. Dort sollte geprüft werden, ob sie am effizientesten von den VNB oder den FNB zu beantworten ist. Da die Daten aus der internen Bestellung zentral bei den FNB gesammelt sind, wäre es am effizientesten, die Frage in den EHB der FNB aufzunehmen.

### Frage 4.1.31

Es ist aktuell noch unklar, wie hoch der eingesetzte Wasserstoffanteil zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme sein wird. Es ist weder ein Wasserstoffnetz noch sind handelbare Mengen verfügbar. Da infolgedessen auch noch keine Preise für Wasserstoff bekannt sind, ist eine Kalkulation der wirtschaftlichen Auswirkungen beim Einsatz von Wasserstoff noch nicht möglich. Somit ist es auch noch nicht möglich, den zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme eingesetzten Wasserstoffanteil zu berechnen. Wir schlagen daher vor, dieses Jahr auf Frage 4.1.31 zu verzichten und die Frage in den Folgejahren wieder neu aufzunehmen bzw. sobald die zur Beantwortung notwendigen Informationen (Netzentgelte/Handelspreise) vorliegen.

## FB III. Verteilnetzbetreiber Elektrizität

### Frage 2

Bei der Frage nach der Leistung und der Einspeisemenge von an das Stromnetz angeschlossenen Stromerzeugungsanlagen, die mit dem Energieträger Wärme betrieben werden, besteht nach wie vor Klärungsbedarf.

Es wird begrüßt, dass die BNetzA den Kommentar in ihrem Dokument zu den Konsultationsergebnissen im Jahr 2022 aufgenommen hat. Nach der Definition der BNetzA sind Anlagen gemeint, die Strom ausschließlich mit thermischer Energie wie Dampf oder Heizwasser erzeugen. Diese thermische Energie darf aber nicht aus stromerzeugenden Vorprozessen resultieren.

Es sollte genauer definiert werden, welche Stromerzeugungsanlagen nur den Energieträger Wärme nutzen, ohne dass dieser wiederum mit Hilfe eines anderen Energieträgers (z.B. Erdgas, Kohle) umgewandelt wurde. Bei den Anlagen, die sich im Marktstammdatenregister identifizieren lassen, handelt es sich um Anlagen, bei denen die Wärme bzw. der Prozessdampf aus dem stromerzeugenden Vorprozess einer anderen Stromerzeugungseinheit resultieren. Ist dieser Fall von der BNetzA gemeint? Dann sollte bei der Definition in der Definitionsliste der BNetzA ergänzt werden, dass die thermische Energie **nicht aus** stromerzeugenden Vorprozessen **derselben** Stromerzeugungseinheit resultieren darf. Ansonsten können die entsprechenden Anlagen nicht eingetragen werden.

### Fragen 3.1, 7.7 und 7.8

Es wird begrüßt, dass die Frage nach der Verlustenergie pro Spannungsebene gestrichen wurde.

Es stellt sich aber die Frage, warum die Fragen nach den Stromkreislängen (Kabel- und Freileitungen ohne Hausanschlussleitungen), der ausgespeisten Jahresarbeit und der zeitgleichen Höchstlast aller Ausspeisungen sowie der Grundversorger noch abgefragt werden. Sie sollten ebenfalls gestrichen werden. Es handelt sich um gesetzliche Veröffentlichungspflichten, die von den Netzbetreibern erfüllt werden und auf ihren Internetseiten nachgelesen werden können. Wenn eine Zusammenstellung der Daten benötigt wird, kann sie bei Dienstleistern erworben werden. So bietet z.B. der Dienstleister ene't GmbH auf seiner Internetseite in seinem Produktkatalog (= [Marktdaten Netznutzung \(Strom\) | ene't GmbH \(enet.eu\)](#)) die Information, dass die Datenbank Netznutzung Strom auch statistische Netzdaten der Netzbetreiber enthält. Eine zusätzliche bundesweite Abfrage dieser Daten bei allen Netzbetreibern kann daher entfallen. In der Zusammenfassung der BNetzA zu den Ergebnissen der letztjährigen Konsultation ist dieser Hinweis nicht aufgegriffen. Es wird deshalb um eine Befassung mit dem Vorschlag gebeten.

### Frage 4.2.3

Punkt 4.2.2 bei VNB Strom entfällt. Es ist daher eine Anpassung im Wording im Punkt 4.2.3 erforderlich: Streichung „weitere“ im ersten Satz vor „Differenzierung“

### Frage 7.5

Die separate Erfassung der Marktlokationen von Elektrolyseuren, die Wasserstoff produzieren, der in das Gasnetz eingespeist wird, sollte entfallen, da dem Stromnetzbetreiber nicht bekannt sein muss,

wofür der in dem Elektrolyseur produzierte Wasserstoff verwendet wird. Der Hinweis der BNetzA zu dem Kommentar in der Darstellung der Konsultationsergebnisse beim Monitoring 2022 kann so verstanden werden, dass diese Information erforderlich ist zur Herstellung Markttransparenz, die gemäß § 35 (1) EnWG durch das Monitoring geschaffen werden soll. Wenn das der Fall ist, sollte die Abfrage an den Betreiber der Elektrolyseure gerichtet werden, da dieser besser als der Netzbetreiber über den Verwendungszweck des von ihm hergestellten Produktes unterrichtet ist als der Netzbetreiber.

#### **Frage 10.1**

Die Anzahl der gesperrten Marktlokationen wird üblicherweise im Rahmen der Berichterstattung zum Jahresabschluss ermittelt. Die Abfrage sollte deshalb zum Stichtag 31.12.2023 durchgeführt werden, um das Prinzip der Datensparsamkeit zu beachten.

Hinweis „Gesamtanzahl der erfolgreich unterbrochenen Marktlokationen im Kalenderjahr **2023** (nicht 2022)“

#### **Frage 12.1 und 12.2**

Die Frage sollte gestrichen werden, da die entsprechenden Informationen den Regulierungsbehörden aus den Meldungen nach § 28 StromNEV vorliegen. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zu Frage 3.1, 7.7 und 7.8 verwiesen.

#### **Fragenkomplex 14 „Umsetzungsstand von Webportalen“**

Da Web-Portale bei den Netzbetreibern noch im Aufbau sind, sollte in Frage 14.4 neben der Antwort „Ja“ oder „Nein“ auch eine Antwortmöglichkeit „Teilweise“ vorgesehen werden.

Als zusätzliche relevante Anwendungsfälle sehen wir in Frage 14.4:

- Steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß §14a EnWG;
- Neue Messeinrichtung;
- Demontagen.

Diese sollten als relevante Anwendungsfälle vorgesehen werden, da sie ansonsten nur unter Sonstiges erfasst werden könnten.

In Frage 14.7 ist das Spektrum der Prozesse und Produkte im Kontext der Netzanschlussanfragen sehr breit. Insofern sollte diese Frage eine Differenzierung zum Umsetzungsstand und zum Zielstand aufweisen und jeweils folgende Antwortmöglichkeiten vorsehen:

- "Wird nicht unterstützt";
- "Wird vollständig unterstützt";
- "Wird teilweise unterstützt".

Zu prüfen wäre, ob es Sinn ergibt, den Umsetzungsstand (IST) und den Zielstand (SOLL) auch im restlichen Dokument separat zu erfragen.

Es unklar, ob sich die Frage zum Webportal auf den Zeitraum 2023 bezieht.

Ferner ist unklar, was „Gastinstallateure“ sind.

## **FB IV. Lieferanten Elektrizität**

### **Frage 4.2**

Hinweis: „durchschnittliche Einzelhandelspreisniveau Ihres Unternehmens (Stand: 01.04.2024)“

### **Frage 5.3**

Hier muss in der zweiten Frage die Jahresangabe von 2022 auf 2023 angepasst werden

### **Frage 6.2**

Die Frage ist missverständlich formuliert. Die Verwendung des Singulars in der Frage für „Netzgebiet“ lässt vermuten, dass die Frage nur für ein Netzgebiet beantwortet werden soll. Wenn das zutrifft, stellt sich die Frage, welches Netzgebiet die Händler auswählen sollen, die in mehr als einem Netzgebiet tätig sind. Oder ist nach dem „Netzgebiet mit der minimalen Anzahl von Tarifen aus allen Netzgebieten, in denen sie aktiv sind“ gefragt? Dann sollte klargestellt werden, dass diese Frage nur von den Händlern beantwortet werden sollte, die in mehr als einem Netzgebiet aktiv sind.

Es ist unklar, ob in der Zählung der Tarife nur die zum 31.12.2023 aktiv angebotenen Tarife oder zusätzlich auch die Altbestände mit einbezogen werden sollen.

## **FB VIII. Verteilnetzbetreiber Gas**

### **Fragen 2.2, 2.5 und 2.7**

Die Fragen nach der Gesamtlänge des Netzes in Nenndruck ohne Hausanschlussleitungen, nach der Länge des Netzes ohne Hausanschlussleitungen im Nieder- und im Mitteldruck, der Anzahl der Ausspeisepunkte gesamt, der Anzahl im Nieder- und im Mitteldruck sowie der ausgespeisten Jahresarbeit und der zeitgleichen Höchstlast aller Ausspeisungen sollten gestrichen werden. Es handelt sich um gesetzliche Veröffentlichungspflichten, die von den Netzbetreibern erfüllt werden und auf ihren Internetseiten nachgelesen werden können. Wenn eine Zusammenstellung der Daten benötigt wird, kann sie bei Dienstleistern erworben werden. So bietet z.B. der Dienstleister ene't GmbH auf seiner Internetseite in seinem Produktkatalog ([Marktdaten Netznutzung \(Gas\) | ene't GmbH \(enet.eu\)](#)) die Information, dass die Datenbank Netznutzung Gas auch statistische Netzdaten der Netzbetreiber enthält. Eine zusätzliche bundesweite Abfrage dieser Daten bei allen Netzbetreibern kann daher entfallen. In der Zusammenfassung der BNetzA zu den Ergebnissen der letztjährigen Konsultation ist dieser Hinweis nicht aufgegriffen. Es wird deshalb um eine Befassung mit dem Vorschlag gebeten.

### **Fragen 4.1-4.2**

Die Frage sollte gestrichen werden, da die Informationen den Regulierungsbehörden aus den Meldungen nach § 28 GasNEV vorliegen. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zu Frage 2.2, 2.5 und 2.7 verwiesen.

### **Frage 8.2**

Es wird auf die Kommentierung auf Frage 10.1. zum Erhebungsbogen für den Verteilnetzbetreiber Strom verwiesen.

### **Frage 9**

Es wird begrüßt, dass die korrespondierende Frage 11 zum Messstellenbetrieb durch einen dritten Messstellenbetreiber beim Erhebungsbogen für den Verteilnetzbetreiber Elektrizität gestrichen wurde. Es sollte aber begründet werden, warum die Frage nach dritten Messstellenbetreibern beim Erhebungsbogen für den Verteilnetzbetreiber Erdgas erforderlich ist, beim Verteilnetzbetreiber Elektrizität dagegen nicht. Bei einer Stichprobe konnte im Monitoringbericht 2023 keine Angabe zur Anzahl der von dritten Messstellenbetreibern betriebenen Messlokationen identifiziert werden.

## **FB IX. Händler und Lieferanten Gas**

### **Frage 6. 7**

Hier wird auf die Kommentierung zu Frage 6.2 beim Erhebungsbogen für den Großhändler Strom verwiesen.

---

### **Ansprechpartner:**

#### Bereich Netzwirtschaft:

Victor Fröse

Tel: 030-58580-195

Mobil: 0170-8580195

[froese@vku.de](mailto:froese@vku.de)